

VORSCHAU

Wandkalender 2026

Planen mit dem BDIZ EDI

In dieser Ausgabe befindet sich der große Wandkalender 2026 des BDIZ EDI. Aufgrund der hohen Nachfrage nach dem jährlich neu aufgelegten Wandplaner hat der Vorstand entschieden, den Kalender deutlich früher, also mit der Ausgabe 3/2025, an seine Mitglieder zu versenden. Bereits eingedruckt sind die Termine des Verbandes im nächsten Jahr – angefangen vom Experten Symposium in Köln über das Europa-Symposium bis zur Gutachterkonferenz Implantologie im Auftrag der Konsensuskonferenz Implantologie. Der Kalender eignet sich hervorragend für die Urlaubs- und Fortbildungsplanung der gesamten Praxis.



Ab 1. Oktober 2025

Neue Version des E-Rezepts

Ab dem 1. Oktober 2025 gilt die neue E-Rezept-Version 1.3.0. Für Zahnarztpraxen bedeutet das, PZN- und Wirkstoffverordnungen sind nur noch über eine angebundene Arzneimitteldatenbank oder spezielle Verordnungssoftware möglich. Eigene Medikamentenlisten im Praxisverwaltungssystem dürfen nicht mehr genutzt werden. Fehlt eine solche Datenbankintegration, bleibt den Praxen nur die Freitextverordnung. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung rät deshalb, rechtzeitig den Kontakt zum PVS-Hersteller zu suchen und die Abläufe im Team anzupassen. Andernfalls drohen Mehraufwand und Rückfragen in den Apotheken. Weiterführende Informationen gibt es u.a. auf den Websites der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Quellen: ZWP online, KZVB, KZVN



Gemeinsame Erklärung von ONCD und BZÄK

Zahnärztekammern fordern Regulierung von Zahnarztketten

Die französische Zahnärztekammer Ordre National Chirurgien Dentaire (ONCD) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) haben sich in einer gemeinsamen Erklärung für die aus deren Sicht längst überfällige Regulierung rein wirtschaftlich orientierter, fachfremder Investorenpraxen in ihren Ländern ausgesprochen. ONCD und die BZÄK treten gemeinsam für eine berufsrechtliche Regulierung ein, die festlegt, dass die Mehrheit an einer zahnärztlichen Praxis stets in Händen von Zahnärztinnen und Zahnärzten liegen müsse („50+1-Regel“), um sicherzustellen, dass die zahnmedizinische Kompetenz und nicht die Renditeerwartung entscheidend bei der Behandlung der Patienten sei. „Zahnmedizin ist nicht gleichzusetzen mit dem Verkauf von Speiseeis oder Schuhen, da die Wissensasymmetrie zwischen Zahnarzt und Patient eine reine Renditeorientierung von Medizin ausschließt.“ In der Erklärung weisen ONCD und BZÄK ausdrücklich auf die Entscheidung des EuGH vom 19.12.2024 (C-295/23) in Sachen Halmer-Rechtsanwaltsgesellschaft hin, in der bestätigt wird, dass die EU-Mitgliedstaaten berechtigt sind, Vorschriften zu erlassen, die die „berufliche Unabhängigkeit“ und insbesondere die Unabhängigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe gewährleisten sollen.



Quelle: PM der BZÄK vom 23.9.2025

Ab 1. Oktober 2025 verpflichtend

ePA in der Zahnarztpraxis

Ab dem 1. Oktober 2025 beginnt in Deutschland eine neue Phase der elektronischen Patientenakte (ePA): Sie wird verpflichtend für Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten. Sie soll ein zentraler Baustein in der digitalisierten Gesundheitsversorgung mit klaren Pflichten und neuen Abläufen werden. Für Zahnarztpraxen gilt vor allem: Pflicht ist die Einstellung von Befunden/Bildbefunden, die in der Regel in Form eines elektronischen Arztbriefs (eArztbrief) an Kolleginnen und Kollegen weitergeleitet werden. Laborbefunde wie z.B. Speicheltests zur Kariesrisikobestimmung, Bestimmung von PAR-Keimen und histologische Untersuchungen können ebenfalls eingestellt werden. Verordnungs- und Dispensierdaten aus dem E-Rezept werden automatisch vom E-Rezept-Server in die Medikationsliste der ePA übertragen. Auf Wunsch der Patienten können Zahnärzte jedoch zusätzliche Informationen – z.B. Röntgenbilder, Behandlungspläne oder Zahnbonusheftdaten – ergänzen. Ab dem 1. Januar 2026 dürfen Abrechnungen ohne gültigen KOB-Nachweis nicht mehr angenommen werden. Bei Nichtnutzung der ePA greift die 1-Prozent-Vergütungskürzung und die Reduzierung der TI-Pauschale um 50 Prozent.

Quellen: KZBV, KZVN